

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Sport- und Turnhallen in der Stadt Munster

Vorbemerkung

(1) Die Stadt Munster stellt den Schulen, den Sportvereinen und anderen sporttreibenden Gruppen folgende Sporthallen und Turnhallen im Rahmen ständiger oder besonderer Zuweisen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung:

- 1) Sporthalle an der Hindenburgallee
- 2) Sporthalle im Schulzentrum Schützenwald
- 3) Turnhalle einschließlich Gymnastikraum im Schulzentrum Schützenwald,
- 4) Sporthalle einschließlich Gymnastikraum in der Grundschule am Süllberg,
- 5) Turnhalle im Gymnasium,
- 6) Turnhalle Breloh,
- 7) Turnhalle Oerrel,
- 8) Turnhalle Trauen.

(2) Die Stadt erwartet, dass alle Benutzer und Besucher die Hallen mit ihren Nebeneinrichtungen pfleglich behandelt. Nur so können die mit hohem Investitions- und Unterhaltungsaufwand errichteten und betriebenen Sportstätten ihre Funktionen erfüllen. Um das zu erreichen, erlasse ich die folgende Benutzerordnung (für die kreiseigenen Hallen aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis Soltau-Fallingb. vom 12.08.1982 über die Verwaltung der Schulen durch die Stadt Munster):

§ 1

(1) Benutzer sind die Schulen, Vereine oder Einzelpersonen, denen die Sport- und Turnhallen zur ständigen Benutzung oder zur Benutzung aufgrund besonderer Zuweisung überlassen werden.

(2) Besucher sind Personen, die das jeweilige Grundstück als Zuschauer bei sportlichen Veranstaltungen betreten.

(3) Übungsleiter sind Personen, die im Auftrage eines Benutzers verantwortlich den Übungs- und bzw. Wettkampfbetrieb einer Gruppe leiten .

Die Namen der Übungsleiter sind der Stadt schriftlich mitzuteilen; das gilt auch für Änderungen .

§ 2

(1) Die Sport- und Turnhallen (einschließlich aller Nebenräume) dürfen nur bei Anwesenheit eines Übungsleiters benutzt werden.

(2) Jeder Übungsleiter ist dafür verantwortlich, dass alle zu seiner Gruppe gehörenden Personen und deren Gäste die Benutzungsordnung einhalten.

§ 3

(1) Die Übungsleiter betreten als erster die Halle und verlassen sie nach beendeter Übungsstunde als letzte.

(2) Jedem Benutzer wird auferlegt, die Räume und alle Geräte sachgemäß und schonend zu behandeln.

(3) Nach Beendigung der Übungsstunde sind alle Geräte unverzüglich und vollzählig an die bestimmten Plätze zurückzubringen.

§ 4

(1) Wochenendveranstaltungen führen die Vereine in eigener Verantwortung durch. Sie sind für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung und für die Sicherheit und Ordnung in den Hallen allein verantwortlich.

(2) Zusätzlich sind die Regelungen der Hallenzuweisung durch die Stadt zu beachten.

§ 5

(1) Die Hallen (und die Turnschuhgänge) dürfen nur barfuss oder mit sauberen Sportschuhen mit heller Sohle betreten werden. Sportschuhe, die bereits im Freien getragen wurden, sind nicht erlaubt.

(2) Die Stadt kann Ausnahmen bei besonderen Veranstaltungen zulassen.

§ 6

(1) In den Hallen dürfen nur solche Bälle benutzt werden, die nicht im Freien verwendet werden.

(2) In den abtrennbaren Hallen sind bei herabgelassener Trennwand nur solche Ballspiele erlaubt, bei denen (in der Regel) nicht gegen die Trennwand geworfen oder gestoßen wird.

(3) In den Turnhallen im Schulzentrum Schützenwald und im Gymnasium sind Schulfußball und Fußballtraining nur Klassen und Gruppen im Grundschulalter gestattet.

(4) In der Turnhalle Breloh, der Turnhalle Oerrel und in der Turnhalle Trauen ist Schulfußball und Fußballtraining nicht erlaubt.

§ 7

(1) Kaugummis und alkoholische Getränke sind verboten.

(2) Das Rauchen ist in den Hallen (einschließlich aller Nebeneinrichtungen) verboten. Das gilt auch für die Tribünen.

§ 8

Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

§ 9

Personen mit übertragbaren Krankheiten oder offenen und unverdeckten Wunden sind von der Nutzung der Hallen (und der Nebeneinrichtungen) ausgeschlossen.

§ 10

Die zugeteilten Übungsstunden sind einzuhalten. Bis spätestens um 22.00 Uhr müssen die Hallen geräumt sein. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Stadt.

§ 11

(1) Schäden, die während der Übungsstunden an den Gebäuden, an den Einrichtungsgegenständen und an den Sportgeräten verursacht oder festgestellt werden, sind sofort vom Übungsleiter dem Hausmeister mitzuteilen und im Benutzerbuch festzuhalten.

(2) Benutzer, Übungsleiter und Besucher haften für alle Schäden, die sie schuldhaft verursachen.

(3) Benutzer, Übungsleiter und Besucher verpflichten sich, die Stadt von Haftpflichtansprüchen Dritter freizustellen, wenn diese Schäden erleiden, die von den Benutzern, Übungsleitern oder Besucher schuldhaft verursacht werden.

§ 12

(1) Die Stadt haftet nur für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass ihre Bediensteten oder Beauftragten Mängel an Anlagen, Einrichtungen oder Geräten schuldhaft verursacht oder nicht beseitigt haben.

(2) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die den Benutzern, Übungsleitern und Besuchern durch Diebstahl oder sonstige Verluste entstehen.

§ 13

- (1) Fahrzeuge sind auf den ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen.
- (2) Die Stadt übernimmt für Schäden und Verluste an oder aus abgestellten Fahrzeugen keine Haftung.

§ 14

- (1) Den Anweisungen der Hausmeister (und der anderen von der Stadt bestellten Beauftragten) ist Folge zu leisten.
- (2) Die Hausmeister (und die Beauftragten) haben, wenn sie Verstöße gegen die Benutzungsordnung feststellen und ihren Anordnungen nicht Folge geleistet wird, unverzüglich die Leiterin / den Leiter des Sachgebietes 400 zu verständigen. Diese / dieser entscheidet über die zu treffenden Maßnahmen.
- (3) Benutzer, Übungsleiter und Besucher, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen haben, können durch Beschluss des Verwaltungsausschusses auf Zeit oder Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 15

- (1) Die Stadt kann von den Benutzern (mit Ausnahme der Schulen) einen Kostenbeitrag erheben.
- (2) Einzelheiten werden durch Vertrag mit den Benutzern geregelt.

§ 16

Die Benutzungsordnung tritt am 01.02.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.12.03 außer Kraft.

Munster, den 26. Januar 2004

K. Westerkowsky
Bürgermeister